

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Just-Laser GmbH

Fassung vom 24.1.2025

1	Allgemeines	2
2	Vertragsbestandteile	3
3	Vertragsschluss	3
4	Preise	5
5	Abrufaufträge.....	5
6	Zahlungen	6
7	Lieferzeit, Annahmeverzug.....	7
8	Erfüllungsort und Gefahrenübergang	9
9	Lieferung an Dritte	9
10	Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht.....	9
11	Höhere Gewalt	12
12	Gewährleistung	13
13	Haftung	16
14	Produkthaftung.....	17
15	Exportkontrolle	17
16	Urheberrecht und Datenschutz	18
17	Schlussbestimmungen	19

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „**AGB**“ genannt) der JustLaser GmbH, Weißenhorner Straße 33, 89269 Vöhringen (im Folgenden kurz „**JUSTLASER**“ genannt) finden auf den gesamten Geschäftsverkehr zwischen JUSTLASER und Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz „**Kunde**“ genannt) Anwendung. Der Kunde bestätigt in diesem Zusammenhang, Rechtsgeschäfte mit JUSTLASER nur gewerblich im Rahmen seines Unternehmens bzw. als juristische Person des öffentlichen Rechts zu tätigen.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen JUSTLASER und dem Kunden innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung, auch wenn diese AGB nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden oder auf ihre Geltung seitens JUSTLASER nicht erneut ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 JUSTLASER schließt Verträge ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB und der in Pkt 2.1 darüber hinaus benannten Dokumente. Entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn JUSTLASER ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.
- 1.4 Diese AGB gelten auch dann, wenn JUSTLASER in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden Bestellungen vorbehaltlos ausführt. Abweichungen zu diesen AGB, Angeboten oder Preislisten von JUSTLASER bedürfen stets einer ausdrücklichen schriftlichen Sondervereinbarung.
- 1.5 Bei einer Änderung dieser AGB wird JUSTLASER den Kunden hierüber schriftlich informieren und dem Kunden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JUSTLASER zur Verfügung stellen. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von JUSTLASER gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von JUSTLASER nicht schriftlich binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab Erhalt widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolge des Schweigens wird der Kunde in der Information ausdrücklich hingewiesen.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des zugrundeliegenden Vertrages mit dem Kunden aus folgenden Vertragsbestandteilen:
 - 2.1.1 Angebote von JUSTLASER oder Bestellung des Kunden wie von JUSTLASER durch die Auftragsbestätigung von JUSTLASER schriftlich angenommen oder individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden,
 - 2.1.2 Preisbestimmungen der JUSTLASER,
 - 2.1.3 Leistungsbeschreibung (Servicebeschreibung) der JUSTLASER,
 - 2.1.4 Garantiebedingungen der JUSTLASER,
 - 2.1.5 AGB der JUSTLASER.
- 2.2 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen hat immer jener in Pkt. 2.1 genannte Vertragsbestandteil Vorrang, der zuerst genannt ist.

3 Vertragsschluss

- 3.1 Der Vertrag kommt grundsätzlich durch ein Angebot von JUSTLASER und Bestätigung dieses Angebots durch den Kunden, oder Bestellung des Kunden und Annahme der Bestellung durch JUSTLASER zustande. Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen haben zu ihrer Wirksamkeit in Schriftform zu erfolgen. Sofern dies technisch von JUSTLASER für einzelne Waren ermöglicht wird, kann die Übermittlung der schriftlichen Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen auch elektronisch erfolgen. Der Annahme der Bestellung des Kunden durch JUSTLASER steht es gleich, wenn LustLaser die Bestellung binnen vierzehn (14) Kalendertagen ab Zugang der Bestellung bei JUSTLASER vorbehaltlos ausführt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.2 Die Annahme von Bestellungen erfolgt im freien Ermessen von JUSTLASER. Bestellungen werden insbesondere auf Bonität des Kunden und sonstige Geschäftsrisiken geprüft.
- 3.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteilig festgehalten, sind Angebote von JUSTLASER, für JUSTLASER stets freibleibend, unverbindlich und jederzeit widerruflich. Alle Angebote von JUSTLASER stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten, qualitativen und quantitativen Selbstbelieferung von JUSTLASER.
- 3.4 JUSTLASER ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung nach freiem Ermessen von einer Sicherheitsleistung, Vorauszahlung oder anderen Voraussetzungen abhängig zu machen (z.B. Anzahlung, Bankgarantie).
- 3.5 Kommt der Kunde mit ausstehenden Zahlungen in Zahlungsverzug, ist JUSTLASER auch nach Annahme der Bestellung berechtigt, die vereinbarte Leistung bzw. die Vornahme der Lieferung nur noch Zug-um-Zug gegen die Zahlung zu erbringen, mit der sich der Kunde in Verzug befindet.
- 3.6 Wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet, oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgelehnt, ist JUSTLASER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Beschreibungen, technische Angaben, Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Preise und sonstige Angaben der zu liefernden Ware sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich gekennzeichnet wurden.
- 3.8 Handelsübliche und branchenübliche Abweichungen vom Leistungsumfang an der zu liefernden Ware durch JUSTLASER sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der zu liefernden Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen der zu liefernden Ware, die durch zwingende rechtliche oder technische Normen, die nach Vertragsschluss in Kraft treten, bedingt sind, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen des Lieferumfangs durch den

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, der in Schriftform erklärten Einwilligung von JUSTLASER.

- 3.9 Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung von JUSTLASER offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist das Dokument für JUSTLASER hinsichtlich der offensichtlichen Fehler nicht verbindlich.

4 Preise

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteilig vereinbart, sind alle Preisangaben von JUSTLASER in EURO, exklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ohne Abzug zahlbar und verstehen sich EXW (INCOTERMS® 2020) ab dem Sitz von JUSTLASER.
- 4.2 Die Preise schließen die Kosten einer üblichen und angemessenen im Ermessen von JUSTLASER gewählten Transportverpackung ein. Alle weiteren Kosten, wie z.B. Kosten für Spezialverpackung, Mehrkosten für Einzelsendungen, Fracht, Montage etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde anfallende Zölle, Umsatzsteuern, Grenzabgaben etc., und zwar auch dann, wenn der Transport der zu liefernden Ware abweichend EXW (INCOTERMS® 2020) durch JUSTLASER erfolgt.
- 4.3 JUSTLASER behält sich das Recht vor, bei Dauerlieferverträgen die Preise entsprechend den eingetretenen, saldierten Kostensteigerungen oder -senkungen aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Tarifverträgen, Energiepreisen oder Materialpreisänderungen in dem Umfang zu erhöhen oder abzusenken, in dem sie Teil der Berechnungsgrundlage geworden sind, ohne sich dadurch zu bereichern. Beträgt die Erhöhung des so neu kalkulierten Preises mehr als zehn (10) Prozent des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt der ersten Preiserhöhung, zu kündigen.

5 Abrufaufträge

- 5.1 Bei Rahmenbestellungen, bei denen der Kunde zum Lieferabruf berechtigt ist, ist JUSTLASER berechtigt, das Material für die gesamte Rahmenbestel-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

lung zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

- 5.2 Darüber hinaus obliegt JUSTLASER das Recht, nach Ablauf des Lieferzeitraums der Rahmenbestellung, nicht fristgerecht abgerufene Aufträge unter Wahrung einer Nachfristsetzung von vierzehn (14) Kalendertagen sofort zur Zahlung und Abholung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen fällig zu stellen.
- 5.3 Lieferabrufe gelten jedenfalls spätestens ein (1) Jahr nach Datum der Rahmenbestellung als getätigt, es sei denn, im Rahmen der Rahmenbestellung wurde ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart.

6 Zahlungen

- 6.1 Alle Zahlungen an JUSTLASER haben mittels Banküberweisung oder, sofern vorab schriftlich vereinbart, mittels Kreditkarte und in jedem Fall ohne Abzüge und frei Konto von JUSTLASER zu erfolgen.
- 6.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Zugang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig.
- 6.3 Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung durch JUSTLASER bedarf. In diesem Fall ist JUSTLASER jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele – auch für etwa laufende Bestellungen – außer Kraft zu setzen und sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.
- 6.4 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der deutschen Bundesbank p.a. an JUSTLASER zu entrichten. Es sind auch sonstige Kosten der zweckensprechenden Rechtsverfolgung wie insbesondere außergerichtliche Mahnkosten einschließlich der Kosten der Einschaltung eines Rechtsbeistandes vom Kunden in gesetzlichem Umfang zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 6.5 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das benannte Bankkonto von JUSTLASER erfolgen.
- 6.6 Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig (Terminsverlust).
- 6.7 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber, jedoch nicht an Zahlung statt, angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach endgültiger und unwiderruflicher Einlösung als Zahlung, und zwar zu der Valuta, unter der sie JUSTLASER von der Bank gutgeschrieben werden. JUSTLASER kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 6.8 Eingegangene Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspeisen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Forderung und zwar auf die jeweils älteste Schuld, angerechnet. Entgegenstehende Bestimmungen des Kunden sind unwirksam.
- 6.9 Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung bzw. der dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegende Anspruch ist rechtskräftig festgestellt, von JUSTLASER ausdrücklich schriftlich anerkannt oder die beiden Forderungen stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander.

7 Lieferzeit, Annahmeverzug

- 7.1 Lieferungen erfolgen grundsätzlich EXW (INCOTERMS® 2020) sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung in Schriftform getroffen haben.
- 7.2 Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie vorab ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.
- 7.3 Der vereinbarte Liefertermine oder die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung bei dem Kunden. Die Einhaltung eines ausdrücklich in Schriftform als verbindlich vereinbarten Liefertermins bzw. einer Lieferfrist durch JUSTLASER setzt voraus, dass

Allgemeine Geschäftsbedingungen

sämtliche kaufmännischen und technischen Fragen zwischen JUSTLASER und dem Kunden schriftlich geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung oder vereinbarungsgemäße Anlieferung von Material, das von JUSTLASER zu ver- oder bearbeiten ist, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, sowie bei nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, sofern ausschließlich JUSTLASER die Verzögerung verschuldet hat.

- 7.4 Die Einhaltung auch eines verbindlichen Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger quantitativer und qualitativer Selbstbelieferung von JUSTLASER durch dessen Vorlieferanten. JUSTLASER ist im Fall der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. JUSTLASER informiert den Kunden unverzüglich, wenn und soweit JUSTLASER von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 7.5 Der Liefertermin bzw. die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Bereitstellung der Ware zur Abholung an dem vereinbarten Ort und der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft an den Kunden als eingehalten. Versandbereite Ware muss unverzüglich vom Kunden abgeholt werden. Haben die Parteien die Lieferung DAP bzw. DDP (INCOTERMS® 2020) vereinbart, gilt die Lieferfrist als gewahrt, wenn die zu liefernde Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist dem Kunden an dem benannten Lieferort innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Annahme erstmalig angeboten wurde.
- 7.6 JUSTLASER ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.
- 7.7 Werden die Abholung, der Versand bzw. die Abnahme der Waren aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, hat er JUSTLASER den daraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zu ersetzen. JUSTLASER ist bei Annahmeverzug berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

8 Erfüllungsort und Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware geht grundsätzlich EXW (INCOTERMS® 2020) auf den Kunden über, sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung in Schriftform getroffen haben.
- 8.2 Verzögert sich die Versendung bzw. Übergabe der Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Anzeige der Versandbereitschaft oder der Durchführung des ersten Zustellversuchs durch JUSTLASER auf den Kunden über.

9 Lieferung an Dritte

Wünscht der Kunde im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betroffenen Waren oder Teile hiervon an Dritte (z. B. Tochterunternehmen des Kunden, Vertriebspartner, etc.) geliefert oder fakturiert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Stellung des Kunden als Partei des betroffenen Vertrages. Ebenso ist JUSTLASER berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

10 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

- 10.1 Alle Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und JUSTLASER Eigentum von JUSTLASER (im Folgenden kurz „**Vorbehaltsware**“ genannt).
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu veräußern, umzubilden oder weiterzuverarbeiten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 10.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt jedoch stets für JUSTLASER und JUSTLASER erwirbt Eigentum an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden, verarbeitet oder untrennbar vermischt oder vermengt oder in sonstiger Weise verbunden, erwirbt JUSTLASER Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung, Vermengung oder sonstigen Verbindung. Erfolgt die Vermischung, Vermengung oder sonstige Verbindung dergestalt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so willigt der Kunde bereits jetzt dazu ein, JUSTLASER anteiliges Miteigentum an der neuen Sache, in dem Mengenverhältnis der Vorbehaltsware zu den fremden Sachen zu übertragen. Für die so entstandenen Sachen gelten die Bestimmungen für Vorbehaltsware.
- 10.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für JUSTLASER zu verwahren, pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an JUSTLASER ab; JUSTLASER nimmt die Abtretung an.
- 10.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bis zum Eintritt des Verwertungsfalles veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen hinsichtlich der Vorbehaltsware sind unzulässig. Eingriffe Dritter, wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung, durch welche Rechte von JUSTLASER beeinträchtigt werden, hat der Kunde JUSTLASER unverzüglich in Textform anzuzeigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JUSTLASER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Ausfall. Weitergehende Ansprüche von JUSTLASER gegen den Kunden bleiben unberührt.
- 10.6 Die Forderungen des Kunden gegenüber seinen Abnehmern aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an JUSTLASER bis zur Höhe der JUSTLASER zustehenden Preisforderung samt Zinsen und Kosten abgetreten. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. JUSTLASER nimmt die Abtretung an.

- 10.7 Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die JUSTLASER nicht gehören, weiterveräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden, so erklärt der Kunde bereits jetzt die Abtretung der Forderung des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem Kunden und JUSTLASER vereinbarten Kaufpreises für die Vorbehaltsware; JUSTLASER nimmt die Abtretung an.
- 10.8 Der Kunde wird ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung an Dritte – einschließlich Forderungsverkauf an Factoring Banken – ist der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JUSTLASER berechtigt. JUSTLASER wird die Zustimmung nicht verweigern, sofern eine gleichwertige Sicherheit gestellt wird.
- 10.9 JUSTLASER kann die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und Einziehung widerrufen, sobald sich der Kunde gegenüber JUSTLASER im Zahlungsverzug befindet, oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde (im Folgenden kurz „**Verwertungsfall**“ genannt).
- 10.10 Der Kunde hat die eingezogenen Forderungen binnen vierzehn (14) Kalendertagen auf ein von JUSTLASER benanntes Konto zu überweisen.
- 10.11 JUSTLASER ist zur Offenlegung der Abtretung berechtigt und kann von dem Kunden verlangen, dass dieser die Abtretung seinen Abnehmern anzeigt. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, JUSTLASER die Namen seiner Abnehmer bekanntzugeben und alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, die für die Einziehung der Forderung durch JUSTLASER selbst erforderlich sind. Auch ist der Kunde ab Verzugseintritt verpflichtet, die Abtretung der Forderung an JUSTLASER seinem Abnehmer gegenüber schriftlich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.12 Tritt JUSTLASER bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, ist JUSTLASER berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde hat in diesem Fall JUSTLASER alle Informationen und Unterlagen zu übergeben, die erforderlich sind, um die Vorbehaltsware herauszuverlangen und die an JUSTLASER abgetretenen Ansprüche des Kunden gegenüber seinen Abnehmern geltend zu machen, mindestens jedoch eigene Aufstellung über die bei dem Kunden oder bei den Abnehmern befindliche Vorbehaltsware, auch soweit sie bereits verarbeitet ist, und eine Aufstellung aller abgetretenen Forderungen nebst Rechnungsgutschriften.

10.13 Es besteht Einigkeit, dass JUSTLASER an dem Material, das vom Kunden zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt wird und dadurch in den unmittelbaren bzw. mittelbaren Besitz von JUSTLASER gelangt, ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht erwirbt. Dieses Pfandrecht gilt für sämtliche Forderungen von JUSTLASER gegenüber dem Kunden. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf künftige und bedingte Forderungen. Für die Verwertung des Pfandes gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Wert des Pfandes durch einen von JUSTLASER zu bestimmenden Sachverständigen verbindlich festgelegt wird.

10.14 JUSTLASER wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei JUSTLASER.

11 Höhere Gewalt

11.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) es zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 11.2 Bei dem Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgenden Ereignissen ein Fall Höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, staatliche Ausreise- und Exportverbote oder staatliche Einreise- und Importverbote, Enteignung, Epidemie, Naturkatastrophe, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer, Zerstörung von Ausrüstungen, Demonstrationen oder Versammlungen, die das Passieren von wichtigen Transportrouten verhindern, allgemeine Arbeitsunruhen, insbesondere Boykott, Streik und Aussperrungen, Energieknappheit oder Beeinträchtigung von Transportmitteln.
- 11.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung suspendiert, sofern der Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt unverzüglich mitgeteilt wird. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Partei länger als vier (4) Monate an, ist die andere Partei zur ganzen oder teilweisen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.
- 11.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von JUSTLASER innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einem bei JUSTLASER eingetretenen Ereignisses Höherer Gewalt den Vertrag kündigt oder weiterhin auf der Durchführung der Lieferung der Ware besteht.

12 Gewährleistung

- 12.1 Ist für die Ware im Einzelfall ausdrücklich eine Abnahme vorgesehen, wird JUSTLASER den Kunden nach Fertigstellung der Ware zu der Abnahme der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ware innerhalb einer angemessenen Frist in Textform auffordern. Der Kunde hat die Ware innerhalb der durch JUSTLASER gesetzten Frist abzunehmen. Die Parteien haben ein schriftliches Abnahmeprotokoll in zweifacher Ausfertigung über alle während der Abnahme aufgetretenen Mängel oder die Mangelfreiheit der Ware anzufertigen. Die Unterzeichnung des Protokolls durch JUSTLASER bedeutet jedoch kein Anerkenntnis der Mangelhaftigkeit der Ware. Beide Parteien erhalten je eine Abschrift des so ausgefertigten Protokolls. Die Abnahme der Ware gilt ferner als erteilt, wenn der Kunde die Abnahme der Ware innerhalb der von JUSTLASER gesetzten Frist nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Der Kunde kann sich nur auf Mängel berufen, die bei der Abnahme erkennbar waren, wenn diese Mängel in dem Abnahmeprotokoll ausdrücklich aufgeführt sind.

- 12.2 Eine Gewährleistungsverpflichtung von JUSTLASER besteht nur, wenn der Kunde den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten fristgerecht nachgekommen ist. Eingehende Waren hat der Kunde unverzüglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Identität der gelieferten Ware mit dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zu überprüfen. Äußerlich erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Kalendertagen ab Übergabe, sonstige Mängel innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach ihrer Entdeckung gegenüber JUSTLASER im Rahmen einer Mängelrüge mindestens in Textform geltend zu machen.
- 12.3 Mängelrügen müssen eine genaue Beschreibung hinsichtlich Art und Umfang der aufgetretenen Mängel, der betroffenen Lieferungen und wenn möglich, auch eine bildhafte Dokumentation des Mangels enthalten. Der Kunde ist nicht dazu verpflichtet, die Ursache des Mangels aufzudecken. JUSTLASER ist berechtigt, mangelhafte Teile auf eigene Kosten zur Übersendung und Untersuchung anzufordern.
- 12.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Waren von den vereinbarten Spezifikationen, bei unerheblicher Beeinträchtigung der von JUSTLASER vorgegebenen Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, oder bei Mängeln, die aufgrund der Verwendung der von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

dem Kunden beigestellten Materialien oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

- 12.5 JUSTLASER ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist, anerkannte Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu beheben. Der Kunde wird JUSTLASER bei der Beseitigung von Mängeln in zumutbarem Umfang unterstützen.
- 12.6 Die Kosten der Nacherfüllung und Mangeluntersuchung werden bei berechtigten Beanstandungen von JUSTLASER getragen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Waren durch den Kunden an einen anderen als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, das Verbringen entspricht dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck der gelieferten Ware. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die gelieferte Ware ohne Zustimmung von JUSTLASER verändert hat.
- 12.7 Der Kunde kann erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis angemessen mindern. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der gelieferten Waren ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet oder wenn der Kunde den Mangel zu vertreten hat. Solange der Kunde JUSTLASER gegenüber nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt hat, ist JUSTLASER auch nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, der Kunde hat zuvor schriftlich die Ablehnung der Nacherfüllung angezeigt.
- 12.8 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von JUSTLASER, kann der Kunde unter den in Pkt. 13 bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen. Pkt. 13 gilt entsprechend

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, den der Kunde anstelle eines Schadensersatzes statt der Leistung verlangen kann.

12.9 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder jedweder wesentlicher Vertragspflichtverletzung, zwingender gesetzlicher Haftungsnormen wie denen des ProdHaftG, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

12.10 Dem Kunden ist es bewusst, dass die Produkte von JUSTLASER nicht für die Anwendung im medizinischen Bereich geeignet und/oder zugelassen sind.

13 Haftung

13.1 JUSTLASER haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. JUSTLASER haftet ferner uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für arglistiges Verschweigen eines Mangels und Verletzung von garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa denen des Produkthaftungsgesetzes.

13.2 Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet JUSTLASER begrenzt in Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Im Übrigen haftet JUSTLASER nicht bei leichter Fahrlässigkeit auf Schadensersatz.

13.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Waren sind, besteht nur für solche Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 13.4 Soweit die Haftung von JUSTLASER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von JUSTLASER.

14 Produkthaftung

- 14.1 Der Kunde wird die gelieferten Waren ausschließlich vertragsgemäß und entsprechend den verfügbaren Anleitungen von JUSTLASER verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnhinweise über Gefahren bei Gebrauch der gelieferten Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde JUSTLASER im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 14.2 Wird JUSTLASER aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die JUSTLASER für erforderlich und zweckmäßig hält. JUSTLASER ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn JUSTLASER ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.
- 14.3 Der Kunde wird JUSTLASER unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der gelieferten Ware und mögliche Produktfehler in Textform informieren.

15 Exportkontrolle

- 15.1 Lieferungen von Waren von JUSTLASER stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sofern sich die Durchführung des Vertrages aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verzögert, werden Fristen und Lieferzeiten außer Kraft gesetzt. JUSTLASER ist berechtigt, von der Einzelbestellung zurückzutreten und den Liefervertrag fristlos zu kündigen, wenn ein solcher Rücktritt oder eine Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder anderen Rechten durch den Kunden wegen vorgenannter Kündigung oder Verzögerung ist ausgeschlossen.

- 15.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts, insbesondere bei Weitergabe der gelieferten Ware an Dritte.

16 Urheberrecht und Datenschutz

- 16.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Teilen, Schablonen, Berechnungen, Beschreibungen, Mustern und anderen Unterlagen (im Folgenden kurz „**Unterlagen**“ genannt) behält sich JUSTLASER seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von JUSTLASER Dritten zugänglich gemacht werden und sind JUSTLASER auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 16.2 Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von JUSTLASER ist der Kunde nicht berechtigt, auf seinen Produkten, Ankündigungen, Werbe- und Geschäftsunterlagen oder auf sonstige Weise den Firmennamen oder einen Bestandteil des Firmennamens von JUSTLASER zu verwenden oder einen sonstigen Hinweis auf den Firmennamen von JUSTLASER anzubringen.
- 16.3 Sämtliche vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten werden durch JUSTLASER ausschließlich gemäß den Bestimmungen des deutschen und europäischen Datenschutzrechts erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- 16.4 JUSTLASER kann insbesondere zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden verarbeiten. Darüber hinaus kann JUSTLASER die im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhaltenen Kundendaten zur Werbung für eigene ähnliche Produkte verwenden. Falls der Kunde keine weitere Werbung erhalten möchte, kann er dieser jederzeit per E-Mail an office@justlaser.com widersprechen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

16.5 Weitere Informationen zu den Datenverarbeitungen durch JUSTLASER können der Datenschutzerklärung unter <https://justlaser.com/datenschutz/> entnommen werden.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Auf Verträge zwischen JUSTLASER und dem Kunden, die Auslegung dieser AGB, sowie auf die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen JUSTLASER und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts Anwendung.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und JUSTLASER ist das für den Sitz der JUSTLASER sachlich zuständige Gericht.

17.3 Sämtliche Kommunikation und rechtsgeschäftliche Erklärungen an JUSTLASER (zB Vertragsangebote, Informationen oder Mängelrügen) entfalten gegenüber JUSTLASER nur dann Rechtswirkungen, wenn sie schriftlich an die Zustelladresse JustLaser GmbH, Weißenhorner Straße 33, 89269 Vöhringen erfolgen.

17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. JUSTLASER und der KUNDE verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame, ungültige oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung soweit wie möglich und rechtlich zulässig der ersetzten Bestimmung entspricht. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken.